

*Neueste*

# NÜNCHRITZER NACHRICHTEN



**Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz**

**Jahrgang 2010**

**Dienstag, 30. November**

**Nr. 24**



## Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-5
Jubilare	5
Einrichtungen	6-7
Vereinsnachrichten	7-9
Kirchennachrichten	10-11

## Impressum

Herausgeber:  
Gemeinde Nünchritz  
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz  
www.nuenchritz.de  
e-mail: post@nuenchritz.de  
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.  
Für den Annoncenteil:  
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50  
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de  
Satz und Druck:  
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710  
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.  
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro  
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster  
Redaktionsschluss:  
Freitag, 3. Dezember 2010**

**Nächster  
Erscheinungstermin:  
Dienstag, 14. Dezember 2010**

## Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)	
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0180 2787901
Strom	0180 2787902

## Spruch des Tages

Träumt einer allein,  
ist es nur ein Traum.  
Träumen viele gemeinsam,  
ist es der Anfang von etwas Neuem.  
Aus Brasilien

# NEUES VOM AMT

## Beschlüsse des Gemeinderates Nünchritz vom 22.11.2010

### Beschluss-Nr. R 102/10:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Nünchritz für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Anlage 2.

### Beschluss-Nr. R 103/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Gemeinde Nünchritz verkauft eine Teilfläche vom Flurstück 234/6 mit ca. 140 m<sup>2</sup> der Gemarkung Merschwitz für einen Kaufpreis in Höhe von 0,80 Euro/m<sup>2</sup> an die Eigentümer des Wohngrundstückes, Goltzschaer Straße 01 im OT Merschwitz, Flurstück 234/21 der Gemarkung Merschwitz. Alle anfallenden Kosten der Vermessung und des Eigentumswechsels werden von den Erwerbern getragen.
2. Die Gemeinde Nünchritz verkauft eine Teilfläche vom Flurstück 234/6 mit ca. 100 m<sup>2</sup> der Gemarkung Merschwitz für einen Kaufpreis in Höhe von 0,80 Euro/m<sup>2</sup> an die Eigentümer des Wohngrundstückes, Am Sportplatz 01 im OT Merschwitz, Flurstück 234/20 der Gemarkung Merschwitz. Alle anfallenden Kosten der Vermessung und des Eigentumswechsels werden von den Erwerbern getragen.
3. Die Gemeinde Nünchritz verkauft eine Teilfläche vom Flurstück 234/6 mit ca. 190 m<sup>2</sup> der Gemarkung Merschwitz für einen Kaufpreis in Höhe von 0,80 Euro/m<sup>2</sup> an die Eigentümer des Wohngrundstückes, Am Sportplatz 03 im OT Merschwitz, Flurstück 234/19 der Gemarkung Merschwitz. Alle anfallenden Kosten der Vermessung und des Eigentumswechsels werden von den Erwerbern getragen.
4. Die Erwerber werden vertraglich verpflichtet, die erworbenen Flächen gemäß den Festsetzungen des B-Planes „1. Teilabschnitt Wohnüberbauung – Am Sportplatz – Merschwitz“ vom 07.05.1998 zu nutzen.

### Beschluss-Nr. R 104/10:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz beschließt die Einziehung gemäß § 8 SächsStrG des als Feld- und Waldweg gewidmeten Weges „Am Oberteich“, Flurstück 67a Gemarkung Goltzscha, in der Ortslage Goltzscha, auf Grund der Tatsache, dass der gewidmete Weg keine öffentliche Zweckbestimmung wahrnimmt.

### Beschluss-Nr. R 105/10:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz beschließt die Einziehung gemäß § 8 SächsStrG des als Feld- und Waldweg gewidmeten „Weg zur ehemaligen Gärtnerei“, Flurstück 129/2 Gemarkung Goltzscha, in der Ortslage Goltzscha auf Grund der Tatsache, dass der gewidmete Weg keine öffentliche Zweckbestimmung wahrnimmt.

### Beschluss-Nr. R 106/10:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz beschließt die Einziehung gemäß § 8 SächsStrG des als Feld- und Waldweg gewidmeten Weges „Mäseburg - Kirchberg“, Flurstück 487 Gemarkung Neuseußnitz, in der Ortslage Neuseußnitz auf Grund der Tatsache, dass der gewidmete Weg keine öffentliche Zweckbestimmung wahrnimmt.

### Beschluss-Nr. R 107/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Zuschlag zur Durchführung der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Ausbau der Bergstraße 1. und 2. BA in Diesbar-Seußnitz“ wird an die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH aus Meißen auf das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 479.099,27 Euro erteilt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

### Beschluss-Nr. R 108/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Gemeinde Nünchritz (Körperschaft) schließt mit dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Dresden eine Vereinbarung über den forstwirtschaftlichen Revierdienst im Körperschaftswald (Wald, der sich im Eigentum der Gemeinde befindet) ab.
2. Für die Durchführung des forstlichen Revierdienstes entstehen nach derzeitiger Rechtslage der Gemeinde keine Kosten, da die Holzbodenfläche 10 Hektar nicht übersteigt.

**Beschluss-Nr. R 109/10:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für die Finanzierung der Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 7 HOAI für das Bauvorhaben Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße werden aus der allgemeinen Rücklage 10.000,00 Euro bereitgestellt.
2. Für das Vorhaben wird im Haushalt das Konto 2.6300.9500.00-012 gebildet.

**Beschluss-Nr. R 110/10:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Auftrag zur Durchführung der Planungsleistungen für das Vorhaben „Ausbau Friedrich-Ebert-Straße in Nünchritz“ ist auf das wirtschaftlichste Honorarangebot in Höhe von 16.235,18 Euro an die GPV GmbH Nünchritz zu erteilen.
2. Im Jahr 2010 sind für den Fördermittelantrag zur ILE-Förderung die Leistungsphasen 2 bis 5 und Teile der Leistungsphase 6 HOAI, die Konsultationsleistung für die öffentliche Beleuchtung sowie die Entwurfsvermessung zu realisieren.

**Beschluss-Nr. R 111/10:**

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Nünchritz erhebt Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Dresden zur Erhebung der Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) vom 18.10.2010.

**Beschluss-Nr. R 112/10:**

Der Gemeinderat lehnt ab:

Der Spruch „Dein Reich komme“ wird durch eine Tafel mit dem Namen der Kindertagesstätte Merschwitz abgedeckt.

**Beschluss-Nr. R 113/10:**

Der Gemeinderat beschließt:

Der Name der Kindertagesstätte Merschwitz wird einvernehmlich von den beiden Einrichtungen „Aquarellius“, Merschwitz, und „Bussi-Bär“, Diesbar-Seußlitz, festgelegt.

**Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses  
des Gemeinderates Nünchritz  
am Montag, dem 6. Dezember 2010, 19.00 Uhr  
in Nünchritz, Dorfplatz 1 - Ratssaal**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 08.11.2010
3. Vergabe von Bauleistungen zum Umbau des Mehrzweckgebäudes Nünchritz zur Schulhorteinrichtung, 2. Bauabschnitt Baulos 26 – Trockenbauarbeiten
4. Vergabe von Bauleistungen zum Umbau des Mehrzweckgebäudes Nünchritz zur Schulhorteinrichtung, 2. Bauabschnitt Baulos 29 – Tischlerarbeiten/Innentüren
5. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO zum Vorhaben Rückbau Gebäude Wilhelm-Pieck-Straße 7, 8 und 9 in Nünchritz, Flurstück 312 / 9 Gemarkung Nünchritz
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Ausschussmitglieder

## Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensverfahren	K 8572 OU Zschaiten/Roda
VKZ LNO	270171
Gemeinde	Nünchritz, Glaubitz
Landkreis	Meißen

Die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ordnete mit Beschluss vom 26.08.2009 das Unternehmensverfahren „K 8572 OU Zschaiten/Roda“ nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) an.

Mit dem Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 16.09.2010 wurden folgende Flurstücke nach § 8 Abs. 2 FlurbG in das Verfahren einbezogen:

Gemeinde:	Nünchritz
Gemarkung:	Zschaiten
Flurstück Nr.:	316, 317, 318, 319/2, 319/3, 319/4, 319/5, 320/2, 320/3, 320/4, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332

Gemeinde:	Glaubitz
Gemarkung:	Glaubitz
Flurstück Nr.:	720, 721

Hiermit werden die am Unternehmensverfahren „K 8572 OU Zschaiten/Roda“ Beteiligten zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 FlurbG und zur Berichtigung des Grundbuches aufgefordert, sowie die Regelungen zur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums bekannt gemacht.

### Bekanntmachung der Hinweise zum Änderungsbeschluss

#### 1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung (Flurbereinigungsbehörde) anzumelden.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

#### 2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

#### 3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 3.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Großenhain, den 18.11.2010

gez. Wilhelms  
Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde

## Öffentliche Bekanntmachung

### Die Teilnehmergeinschaft K 8572 OU Zschaiten/Roda informiert:

Die Teilnehmer, d.h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Gebiet der Unternehmensflurbereinigung „K 8572 OU Zschaiten / Roda“, wählten in einer Teilnehmersammlung am 27.01.2010 den Vorstand der Teilnehmergeinschaft.

Als örtliche Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter wurden gewählt:

Herr Tony Matzke	Nünchritz, OT Roda
Herr Gerd Barthold	Glaubitz, OT Radewitz
Herr Karl-Heinz Bischoff	Nünchritz, OT Zschaiten
Herr Ulrich Daubitz	Nünchritz, OT Leckwitz
Herr Dietmar Kühn	Nünchritz, OT Roda
Herr Wernfried Boeltzig	Nünchritz, OT Roda
Herr Torsten Jahn	Nünchritz, OT Weißig
Herr Andreas Nitsche	Nünchritz, OT Weißig

Frau Anja Portsch wurde als Vorstandsvorsitzende der Teilnehmergeinschaft und Herr Uwe Reuße als ihr Stellvertreter von der Oberen Flurbereinigungsbehörde bestellt und durch die gewählten Vorstandsmitglieder bestätigt. Beide sind Mitarbeiter des Landratsamtes Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung (Tel. 03522-303 2181 und 03522-303 2183).

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er hält regelmäßig (ca. vierteljährlich) Sitzungen ab. Über diese Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, welche insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes dokumentieren. Die am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten haben die Möglichkeit, bei den Vorstandsmitgliedern Einsicht in diese Niederschriften zu nehmen. Passagen die dem Datenschutz unterliegen, können nur von den jeweils Betroffenen eingesehen werden.

Großenhain, 18.11.2010

gez. Portsch  
Vorstandsvorsitzende

## Koordinierungsbüro für Behinderte

Die nächste Rechtssprechstunde für Behinderte, MS Betroffene und deren Angehörige findet am Dienstag dem 14. Dezember 2010 ab 14.00 Uhr im Koordinierungsbüro Landratsamt Meißen, Heinrich-Heine-Straße 1, 01589 Riesa Zimmer 0.31 statt.

## Sprechzeiten der Friedensrichterin Frau Rothhaar



Sprechtag: 08.12.2010, 17.00 - 19.00 Uhr  
Ort: Dorfplatz 1, 01612 Nünchritz  
Tel.-Nr.: 035265/56408  
Tel.-Nr. Gemeindeverwaltung: 025265/50018

## Informationen des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Flößkanal“

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Flößkanal“ bleibt in der Zeit vom 24.12.2010 - 31.12.2010 geschlossen.

Bei Störungen ist der technische Betriebsdienst unter Tel. 03525/503410 bzw. Fax 03525/503420 jederzeit erreichbar.

Ab dem 03.01.2011 sind die Mitarbeiter des Verbandes wieder für Sie da.  
Ihr Abwasserzweckverband



## Sirenenanlage in Zschaiten wiedererrichtet

Noch im November wurde für den Ortsteil Zschaiten von der Gemeindeverwaltung eine neue Mastsirene beschafft und von der beauftragten Firma aufgebaut. Die vorhandene Sirene auf dem Dach der alten Schule war im Vorjahr im Zusammenhang mit dem Verkauf des Objektes an Privat abgebaut worden. Durch die Verwaltung wurde daraufhin ein Förderantrag beim Landratsamt gestellt, welcher die Lieferung und Montage einer neuen Sirenenanlage zum Inhalt hatte. Im Rahmen der Förderung des Feuerwesens 2010 erhielt die Gemeinde in diesem Sommer den Fördermittelbescheid. Daraufhin konnten die Lieferung und Montagearbeiten ausgeschrieben werden. Das wirtschaftlichste Angebot unterbreitete die Firma Hörmann GmbH, Sirene Mitte, aus Stollberg. Diese Firma hat vor wenigen Tagen eine leistungsfähige Sirenenanlage mit einem Sirenenteleskopmast und Hornsystem auf dem Gelände des ehemaligen Gutes aufgebaut, welche über digitalem Funk auch von der überörtlichen Leitstelle bedient werden kann. Die Kosten für die Sirenenanlage in Höhe von ca. 13,4 Tausend Euro werden zu 75 % durch den Landkreis gefördert.